

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Juli 1958	Nummer 77
--------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 3. 7. 1958, Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. S. 1597. — RdErl. 4. 7. 1958, Änderung der Ausführungsanweisung zum Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Personalausweise vom 26. 4. 1958 (MBI. NW. S. 1021). S. 1598.
III. Kommunalaufsicht: Bek. 30. 6. 1958, Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln. S. 1599/1600.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

RdErl. 25. 6. 1958, Reinhaltung der Gewässer. S. 1603.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 3. 7. 1958, Soziale Fürsorge; hier: Erziehungsbeihilfen nach § 27 Abs. 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG). S. 1607. — Mitt. 3. 7. 1958, Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Juni 1958 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Juli 1958. S. 1609/10.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland.

14. 7. 1958, 6. Tagung der 2. Landschaftsversammlung Rheinland. S. 1623/24.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Änderung der Liste

der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

(Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 — RGBl. I S. 40)

Bek. d. Innenministers v. 3. 7. 1958 —
I D 1/23 — 24.13

Name, Vorname	Geburtsdatum	Ort der Niederlassung	Zulassungsnummer
---------------	--------------	-----------------------	------------------

I. Neuzulassungen

Rückewold, Hans-Joachim	18. 5. 1921	Wermelskirchen Dabringhauser Str. 48	R 11
Scharlemann, Harry	18. 9. 1925	Köln-Sülz Münstereifeler Str. 5	S 53

II. Löschungen

Müller, Paul	14. 11. 1882	Witten Rathaus	M 3
Rierner, Hans	13. 8. 1892	Alsdorf (Kr. Aachen) Aachener Str. 33	R 7

III. Änderung des Orts der Niederlassung

Gießing, Artur	12. 3. 1909	Herne Schaeferstr. 5	G 15
Münzfeld, Franz	11. 6. 1888	Düsseldorf Am Rathausufer 20	M 6
Wichmann, Konrad	5. 10. 1895	Kempen Parkstr. 12	W 13

Bezug: Bek. d. Innenministers v. 1. 7. 1955 (MBI. NW. S. 1133/34) u. v. 22. 4. 1958 (MBI. NW. S. 906).

— MBI. NW. 1958 S. 1597.

Änderung der Ausführungsanweisung zum Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Personalausweise vom 26. 4. 1958 (MBI. NW. S. 1021)

RdErl. d. Innenministers v. 4. 7. 1958 —
I C 3 / 13—40.12

- In Ziff. 3.16 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
„Bestehen Zweifel, so ist unter gleichzeitiger Übersendung des Antrages nebst Unterlagen die Entscheidung der für die Feststellung der Staatsangehörigkeit zuständigen Behörde einzuholen (s. § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitssachen v. 7. Februar 1958 — GV. NW. S. 47 — und Nr. 1 Abs. 1 des RdErl. v. 17. 3. 1958 — MBI. NW. S. 609 —).“
- Ziff. 4.15 erhält folgende Fassung:
„Die einsprachigen Personalausweise enthalten die Kennbuchstaben des Landes „NW“, die Kennziffer des jeweiligen Regierungsbezirkes und eine fortlaufende Zahl mit einem Serienbuchstaben als Ausweisnummer.“
- Ziff. 4.30 erhält folgende Fassung:
„Der bis auf die Unterschrift fertiggestellte Ausweis ist mit der fortlaufenden Zahl nebst Serienbuchstabe in die Spalte „Nummer des Personalausweises“ der Kontrolliste (Ziff. 4.13) einzutragen. Erst dann wird der Ausweis von dem zuständigen Beamten unterschrieben.“
- Ziff. 4.36 erhält folgende Fassung:
„Für die Verlängerung der Gültigkeit ist die Meldebehörde örtlich zuständig, die für die Ausstellung eines Personalausweises zuständig wäre, also die Meldebehörde, in deren Bereich der Ausweisinhaber im Zeitpunkt der Verlängerung wohnt. Örtlich unzuständige Meldebehörden an den Auslandsgrenzen dürfen die Gültigkeit des Personalausweises verlä-“

gern, wenn der Ausweisinhaber zum Grenzübertritt einen gültigen Personalausweis benötigt und ihm eine Verlängerung bei der an sich zuständigen Meldebehörde nicht zugemutet werden kann. In diesen Fällen ist die Gültigkeit nur für die Dauer der Reise, höchstens jedoch für 3 Monate, zu verlängern. Der Ausweis soll vor Ablauf der Gültigkeitsdauer verlängert werden. Da jedoch diese Frist in der Praxis häufig nicht eingehalten wird, soll die sich daraus ergebende Ungültigkeit des Personalausweises (§ 6 Buchst. d) kein Hinderungsgrund für eine spätere

Verlängerung sein. Der Ausweis kann nur einmal, und zwar bis zur Gesamtgültigkeitsdauer von 10 Jahren, verlängert werden."

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche
Verwaltungsbehörden,
Ämter, Gemeinden,
Polizeibehörden.

— MBI. NW. 1958 S. 1598.

III. Kommunalaufsicht

Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln

Bek. d. Innenministers v. 30. 6. 1958 — III A 3/246 — 1304/58

Auf Grund der ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschmittel und tragbare oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare Feuerlöschgeräte v. 1. August 1956 (GS. NW. S. 674) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Warendorf (Westf.) folgende Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel für die Herstellung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Saarlandes neu zugelassen:

Hersteller:	Feuerlöschgeräte bzw. Feuerlöschmittel:	Zulassungs- Kenn-Nr.:	Zugelassen für:
Mit Wirkung vom 19. März 1958			
Fa. A. Werner u. Co., Spezialfabrik für Feuerlöschtechnik, Vallendar/Rhein	1. „Werner“ DIN Trocken 12, Type P 12 G, Bauart P 12 G	P 1 — 54/57	Brandklasse A, B, C
Mit Wirkung vom 27. März 1958			
Fa. Concordia Elektrizitäts-AG., Dortmund, Münsterstraße 231	2. „CEAG“ DIN Trocken 12, Type KTA 12, Bauart P 12 G	P 1 — 57/57	Brandklasse A, B, C
Mit Wirkung vom 8. April 1958			
Fa. Graf & Pulvermacher, Fabrik neu- zeitl. Feuerlöscher, Düsseldorf-Gerresheim, Märkische Straße 40	3. „Atomfix“ Kraftfahrzeug-Sonder- löscher, Type P 6 M, Bauart P 6 G-LKW	P 2 — 19/57	Brandklasse A, B, C
	4. „Atomfix“ Vergaserbrandlöscher Tetra 0,8, Type T 0,8, Bauart T 0,8 L	P 2 — 22/57	Brandklasse B, E
Fa. AKO Feuerlöschtechnik GmbH, Opladen b. Köln Ophovener Straße 14	5. „AKO“ Kohlensäureschnee-Löscher, Type K S 6, Bauart CO ₂ — 6	P 2 — 3/57	Brandklasse B, E
Mit Wirkung vom 14. April 1958			
Fa. Herm. Weber, Feuerlöscherfabrik, Düsseldorf, Harkortstraße 7	6. „Weber“ DIN Trocken 12, Type P 12, Bauart P 12	P 1 — 44/57	Brandklasse B, C, E
	7. „Weber“ DIN Trocken 6, Type P 6, Bauart P 6	P 1 — 52/57	Brandklasse B, C, E
	8. „Weber“ DIN Trocken 12, Type P 12 G, Bauart P 12 G	P 1 — 53/57	Brandklasse A, B, C
	9. „Weber“ DIN Bromid 0,8, Type CB 0,8, Bauart B 0,8 L	P 1 — 58/57	Brandklasse B, E
	10. „Weber“ DIN Bromid 2, Type CB 2, Bauart B 2 L	P 1 — 59/57	Brandklasse B, E
	11. „Weber“ DIN Trocken 6, Type P 6 G, Bauart P 6 G	P 1 — 60/57	Brandklasse A, B, C
	12. „Weber“ Tetra-Vergaserbrandlöscher, Type T 0,8, Bauart T 0,8 L	P 2 — 16/57	Brandklasse B, E
	13. „Weber“ Kohlensäure-Gaslöscher, Type KG 1,5, Bauart CO ₂ — 1,5	P 2 — 24/57	Brandklasse B, C, E
	14. „Weber“ Kohlensäure-Schneelöscher für Vergaserbrände, Type KS 1,5, Bauart CO ₂ — 1,5	P 2 — 25/57	Brandklasse B, E
	15. „Weber“ Kraftfahrzeug-Sonderlöscher, Type P 6 G-LKW, Bauart P 6 G-LKW	P 2 — 26/57	Brandklasse A, B, C

Hersteller:	Feuerlöschgeräte bzw. Feuerlöschmittel:	Zulassungs- Kenn-Nr.:	Zugelassen für:
Fa. Bavaria Feuerlösch-Apparatebau, Albert Loos, Nürnberg 17	16. „Bavaria“ DIN Trocken 6, Type P 6 GS, Bauart P 6 G	P 1 — 31/57	Brandklasse A, B, C
	17. „Bavaria“ Schaum-Löschgerät (Luft- schaum) auf Einachsfahrgestell mit Vollgummireifen, Type LS 50, Bauart S 50 H	P 3 — 6/57	Brandklasse A, B
	18. „Bavaria“ Kohlensäure-Schnee-Lösch- gerät auf Einachsfahrgestell mit Vollgummireifen, Type CO ₂ — 30, Bauart 1 CO ₂ — 30	P 3 — 8/57	Brandklasse B, E
	19. „Bavaria“ Pulver-Löschgerät auf Einachsfahrgestell, Type P 250, Bauart P 250	P 3 — 15/57	Brandklasse B, C, E
	20. „Bavaria“ Luftschaum-Löschgerät auf Einachsfahrgestell mit vollgummi- bereiften Scheibenrädern, Type LS 150, Bauart S 150 H	P 3 — 16/57	Brandklasse A, B
Mit Wirkung vom 12. Mai 1958			
Fa. Total KG., Foerstner & Co., Ladenburg/Neckar	21. „Total“ Luftschaum-Löschgerät, fahrbar, wahlweise tragbar oder stationär, Type LS 50, Bauart S 50 H	P 3 — 3/57	Brandklasse A, B
	22. „Total“ CO ₂ -Löschgerät als Flugplatz- gerät, auf Einachsfahrgestell mit Vollgummireifen, Type 541, Bauart 2 CO ₂ — 16	P 3 — 11/57	Brandklasse B, C, E
	23. „Total“ Luftschaum-Löschgerät auf Einachsfahrgestell, luftbereift, Type LS 150, Bauart S 150 H	P 3 — 18/57	Brandklasse A, B
	24. „Total“ Luftschaum-Löschgerät auf Einachsfahrgestell, luftbereift, Type LS 250, Bauart S 250 H	P 3 — 19/57	Brandklasse A, B
	25. „Total“ Pulver-Löschgerät, Type P 50, Bauart P 50 H	P 3 — 1/58	Brandklasse B, C, E
Fa. A. Werner & Co., Spezialfabrik für Feuerlöschtechnik, Vallendar/Rhein	26. „Werner“ DIN Bromid 0,8, Type CB 0,8, Bauart P 0,8 L	P 1 — 25/57	Brandklasse B, E
	27. „Werner“ DIN Trocken 6, Type P 6 G, Bauart P 6 G	P 1 — 55/57	Brandklasse A, B, C
Mit Wirkung vom 13. Mai 1958			
Fa. Concordia Elektrizitäts-AG., Dortmund, Münsterstraße 231	28. „CEAG“ DIN Tetra 2, Type T D 2, Bauart T 2 L	P 1 — 62/57	Brandklasse B, E
	29. „CEAG“ DIN Tetra 2, Type T H 2, Bauart T 2 L	P 1 — 63/57	Brandklasse B, E
Mit Wirkung vom 19. Mai 1958			
Fa. Bavaria Feuerlösch-Apparatebau, Albert Loos, Nürnberg, Äußere Sulzbacher Straße 6—8	30. „Bavaria“ DIN Trocken 6, Type P 6 S, Bauart P 6	P 1 — 61/57	Brandklasse B, C, E
Fa. Weinstock & Siebert, Chemikalien, Düsseldorf, Am Karlshof 10	31. „Speziallöschpulver“-Furex ABC, Das Löschmittel darf nur in solchen Geräten verwendet werden, mit denen es nach den Zulassungs-Kenn-Num- mern der Amtlichen Prüfstelle eine Einheit bildet. Die Verwendung in stationären Anlagen bedarf nach vor- angegangener Prüfung durch die Amt- liche Prüfstelle einer besonderen Zu- lassung.	PL — 1/57	Brandklasse A, B, C
Mit Wirkung vom 28. Mai 1958			
Fa. Total KG., Foerstner & Co., Ladenburg/Neckar	32. „Total“ Pulver-Löschgerät, auf Stahl- scheibenrädern, vollgummi- oder luft- bereift, Type 533G; 535G, Bauart P 100 G	P 3 — 2/58	Brandklasse A, B, C

Hersteller:	Feuerlöschgeräte bzw. Feuerlöschmittel:	Zulassungs- Kenn-Nr.:	Zugelassen für:
	33. „Total“ Pulver-Löschgerät, auf Ein- achsfahrgestell, luftbereift, Type 534G; 536G, Bauart P 250 G	P 3 — 3/58	Brandklasse A, B, C
	34. „Total“ Pulver-Löschgerät auf Stahl- scheibenrädern mit Gummiüberzug, Type 538/G, Bauart P 50 G	P 3 — 4/58	Brandklasse A, B, C
Fa. Bavaria Feuerlösch-Apparatebau, Albert Loos, Nürnberg 17, Äußere Sulzbacher Straße 6—8	35. DIN-Kübelspritze, Type B 15, Bauart B 15 DIN 14 405	P 3 — 6/58	Brandklasse A
Fa. J. Schmitz & Co., Frankfurt a. Main-Hoechst, Schließfach 64	36. DIN-Kübelspritze, Type A u. B, Bauart A 15 DIN 14 405, B 15 DIN 14 405	P 3 — 5/58	Brandklasse A
Mit Wirkung vom 31. Mai 1958			
Fa. Albach & Co., Armaturenfabrik, Frankfurt/Main-Hoechst, Königsteiner Straße 58	37. „Alco“ Pendelfußpumpe, Type I, Bauart —	P 3 — 7/58	Brandklasse A
Mit Wirkung vom 6. Juni 1958			
Fa. Concordia Elektrizitäts-AG., Dortmund, Münsterstraße 231	38. „CEAG“-Luftschaum-Löschgerät auf 2 gummierten Stahlscheibenrädern, Type FLG 50, Bauart S 50 Hn	P 3 — 12/58	Brandklasse A, B
	39. „CEAG“ Pulver-Löschgerät auf Ein- achsfahrgestell mit Hochdruckreifen, Type FTG 250, Bauart P 250	P 3 — 13/58	Brandklasse B, C, E
Fa. Minimax AG., Stuttgart W, Reinsburgstraße 198	40. „Minimax“ DIN Trocken 12, Type P 12, Bauart P 12	P 1 — 3/58	Brandklasse B, C, E
	41. „Minimax“ DIN Trocken 12, Type P G 12, Bauart P 12 G	P 1 — 4/58	Brandklasse A, B, C
	42. „Minimax“ Luftschaum-Löschgerät, auf zwei gummierten Stahlscheiben- rädern, Type SL 50/SU 50, Bauart S 50 Hn bzw. S 50 Hf-15	P 3 — 8/58	Brandklasse A, B
	43. „Minimax“ Luftschaum-Löschgerät, auf zwei gummierten Stahlscheiben- rädern, Type SL 150/SU, Bauart S 150 Hn bzw. S 150 Hf-15	P 3 — 9/58	Brandklasse A, B
	44. „Minimax“ Kohlensäure-Löschgerät, mit zwei gummierten Stahlscheiben- rädern, Type C 30, Bauart 1 CO ₂ — 30	P 3 — 10/58	Brandklasse B, E
	45. „Minimax“ Kohlensäure-Löschgerät, mit gummierten Speichenrädern, Type C 60, Bauart 2 CO ₂ — 60	P 3 — 11/58	Brandklasse B, E

Diese Zulassungen haben nach Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Zulassung oder Anerkennung von Feuerschutzgeräten (MBI. NW. 1956 S. 2205) für das ganze Bundesgebiet mit Ausnahme des Saarlandes Gültigkeit.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden;
nachrichtlich an die
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBI. NW. 1958 S. 1599/1600.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Reinhaltung der Gewässer

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 6. 1958 — V C 6 Nr. 1264/58

1. Die Zunahme der Bevölkerung und die stürmische Ausweitung der industriellen Tätigkeit haben den

Abwasseranfall in den letzten Jahren erheblich ansteigen lassen. Gleichlaufend mit dieser Entwicklung mußte eine zunehmende Verschmutzung der Gewässer festgestellt werden. Diese Verunreinigung bringt einmal eine Gefährdung der Volksgesundheit mit sich, zum anderen sind mit ihr Störungen im Wirtschaftsleben verbunden, die u. a. bereits zu ernsthaften Schwierigkeiten in der Wasserversorgung geführt haben und die weitere industrielle Entwicklung gefährden.

Diese Verhältnisse beruhen zum Teil auf einem gesetzwidrigen Verhalten der Einleiter von Abwasser, die ihrer Verpflichtung, für eine ausreichende Reinigung der Abwässer Sorge zu tragen, nicht oder nicht in dem gebotenen Maße nachgekommen sind. Wenn die Schaffung einwandfreier Abwasserreinigungsanlagen durch die dazu als Abwassereinleiter verpflichteten Gemeinden und Industrieunternehmen in der ersten Nachkriegszeit nicht in dem erforderlichen Umfange erfolgte, so waren dafür vielfach zeitbedingte Gründe maßgebend. Diese Gründe bestehen seit geraumer Zeit nicht mehr. Der mitunter von Verschmutzern vorgebrachte Einwand, daß die mit der Herstellung von Abwasserreinigungsanlagen verbundene wirtschaftliche Belastung zu hoch sei, ist gegenüber der gesetzlichen Verpflichtung nicht stichhaltig; diese Belastung muß als ein zwangsläufiger Teil der Produktionskosten betrachtet werden. Im übrigen muß darauf hingewiesen werden, daß das Land seit 1953 in steigendem Umfange finanzschwache öffentlich-rechtliche Träger von Abwasserreinigungsmaßnahmen durch die Gewährung von Finanzierungs-hilfen unterstützt. Durch § 79 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (BGBl. 1956 I S. 107 ff.) sind ferner der Industrie besondere Vorteile bei der steuerlichen Bewertung von Anlagen zur Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung von Schädigungen durch Abwasser gewährt worden. Auch abwassertechnische Gründe stehen der notwendigen Regelung der Abwasserfrage in den meisten Fällen nicht mehr entgegen. Für die Beratung auf diesem Gebiete stehen neben den Wasserwirtschaftsämtern zahlreiche Fachleute zur Verfügung. Häufig lassen sich die Abwasserprobleme erst bei genauer Kenntnis innerbetrieblicher technologischer Verhältnisse und unter Einflußnahme auf diese befriedigend lösen. In diesen Fällen ist auch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt zu beteiligen.

2. Den Wasseraufsichtsbehörden ist es in der Nachkriegszeit wiederholt und eindringlich zur Pflicht gemacht worden, sich um die Reinhaltung der Gewässer durch sorgfältige Handhabung der ihnen gesetzlich gewährten Befugnisse und Möglichkeiten zu bemühen. Wenn auch in den letzten Jahren durch die in der Abwasserreinigung geleistete Arbeit auf zahlreichen Wasserlaufstrecken eine erfreuliche Besserung der Wasserbeschaffenheit erreicht werden konnte, so muß leider doch festgestellt werden, daß, insgesamt gesehen, der Verschmutzungsgrad vieler Gewässer noch nicht wesentlich zurückgegangen ist. Es ist insbesondere häufig darüber Klage geführt worden, daß die Vorschriften des § 23 des Wassergesetzes v. 7. April 1913 von den Einleitern und von den Wasseraufsichtsbehörden nicht oder nicht richtig befolgt werden. Vielfach werden Industrieabwässer und flüssige Fäkalstoffe ohne die vorgeschriebene vorherige Anzeige an die Wasseraufsichtsbehörde in den Vorfluter geleitet. Die unteren Wasseraufsichtsbehörden haben mitunter auch eine Unbedenklichkeitserklärung nach § 23 des Wassergesetzes abgegeben, ohne die Gefahren der beabsichtigten Einleitung zu erkennen und richtig zu würdigen, und die vorherige Durchführung notwendiger Auflagen, z. B. die Anordnung kostenpflichtiger Abwasseruntersuchungen oder die Erstellung von Reinigungsanlagen zur Abwendung von Verschmutzungsgefahren, nicht angeordnet bzw. abgewartet.

Die Verschmutzung der Gewässer muß künftig in verstärktem Umfange, mit größerem Nachdruck und unter Benutzung aller gesetzlichen Handhaben bekämpft werden, um die gegenwärtigen mißlichen Zustände zu beseitigen.

3. Die hierfür in Betracht kommenden Rechtsvorschriften und Befugnisse der Wasseraufsichtsbehörden sind bereits 1930 in einem grundlegenden RdErl. der zuständigen preußischen Minister dargestellt und erläutert worden (Erl. betr. Reinhaltung der Gewässer v. 1. 10. 1930 — MBl. f. d. Preuß. innere Verwaltung 1930 S. 1116 ff.). Diesen RdErl., den der Wirtschaftsminister mit einem Erl. v. 9. 3. 1950 — II B 3 — a6 Az. 4000 Nr. 926/50 —

den Regierungspräsidenten und nachgeordneten Wasseraufsichtsbehörden nochmals hat zugehen lassen, muß ich als bekannt voraussetzen. Er trifft in allen wesentlichen Punkten auch heute noch zu.

Für die Sicherung der Reinhaltung der Gewässer kommen, abgesehen von dem förmlichen Verleihungsverfahren, das der Regierungspräsident durchführt, insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse der Wasseraufsichtsbehörden in Betracht:

Die Zulassung von Ausnahmen vom Verbot der Einbringung von festen Stoffen in Wasserläufe und der Ablagerung solcher Stoffe an Wasserläufen (§ 19 WG);

die Beschränkung oder Untersagung der Benutzung eines Wasserlaufs (§ 21 WG);

die Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung von Anlagen in Wasserläufen (§ 22 WG);

die Entscheidung über die Zulässigkeit und Unbedenklichkeit von Einleitungen in Wasserläufe (§ 23 WG — Ausnahme Abs. 4 —) und Seen (§ 199 Abs. 2 WG);

die Regelung und Überwachung des Gemeingebrauchs an Wasserläufen (§ 39 WG);

die Überwachung und Durchsetzung der Beschränkungen, denen das Recht des Eigentümers zur Benutzung eines Wasserlaufs oder eines sonstigen Gewässers unterworfen ist (§§ 40, 41, 199, 202 WG);

die Feststellung unzulässiger Verunreinigungen von Wasserläufen bei der Durchführung angeordneter Schauen (§ 357 WG);

die allgemeine Überwachung der Gewässer zur Verhinderung unzulässiger Benutzungen und zur Sicherung der Einhaltung auferlegter Genehmigungsbedingungen (z. B. Verleihungsbedingungen).

Im einzelnen verweise ich auch hinsichtlich der Ausübung dieser Aufgaben und Befugnisse auf den bezeichneten RdErl. v. 1. 10. 1930.

4. Ich weise hiermit die Wasseraufsichtsbehörden erneut an, unter Anwendung der ihnen zur Verfügung stehenden gesetzlichen Möglichkeiten der Verunreinigung der Gewässer zu begegnen. Es ist insbesondere vor Erteilung der nach §§ 23, 199 Abs. 2 WG abzugebenden Unbedenklichkeitserklärung für die Einleitung von Abwasser eingehend und verantwortungsbewußt zu prüfen, ob und inwieweit durch die beabsichtigte Einleitung eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder ein Verstoß gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen über die Benutzung der Gewässer zu erwarten ist. Die zur Abwendung solcher Gefahren und Verstöße erforderlichen Auflagen sind mit aller Sorgfalt festzulegen; auf ihre rechtzeitige Durchführung ist besonders zu achten. In Fällen, in denen die durch § 23 WG vorgeschriebene Anzeige der beabsichtigten Einleitung bisher unterblieben ist, ist der Anzeigepflichtige unter Hinweis auf die Strafbestimmung des § 375 WG und unter Androhung einer Untersagung der Einleitung anzuhalten, daß er die Anzeige innerhalb einer ihm gesetzten Frist nachholt.

Zu widerhandlungen gegen die wasserrechtlichen Vorschriften zur Reinhaltung der Gewässer stellen bei den gegebenen Verhältnissen meist eine schwerwiegende Gefährdung und Beeinträchtigung des öffentlichen Wohles dar. Es muß daher nötigenfalls auch von den Strafvorschriften des Wassergesetzes (§§ 375, 376 WG) Gebrauch gemacht werden. Dies ist bisher auch in krassen Fällen kaum geschehen. Wie bereits in einem RdErl. d. Wirtschaftsministers v. 20. 2. 1950 (MBl. NW. S. 319) angeordnet ist, soll zumindest in den Fällen, in denen die wasserrechtlichen Maßnahmen gegenüber wasserrechtlichen Verstößen nicht zum Ziele führen, Strafanzeige erstattet werden. In der Anzeige muß der Straftatbestand mit genügender Genauigkeit dargestellt werden, damit die Strafverfolgungsbehörde die Tragweite und Bedeutung der Angelegenheit erkennen kann.

5. Die Wasseraufsichtsbehörden können ihre Aufgaben nur dann ordnungsgemäß erfüllen, wenn ihnen die bereits bestehenden Rechte und Befugnisse zur Einleitung von Abwasser bekannt sind und wenn die Ausübung dieser Rechte und Befugnisse laufend überwacht wird. Die gegenwärtigen Hauptverschmutzer sowie Art und Ausmaß der von ihnen verursachten Verschmutzung sind seit längerem festgestellt. Darüber hinaus hat der damals zuständige Wirtschaftsminister in seinem RdErl. v. 13. 3. 1950 (MBI. NW. S. 319 ff.) angeordnet, daß die Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Gewässern durch die Wasseraufsichtsbehörden oder unter ihrer Mitwirkung durch die Regierungspräsidenten in einer Kontrollkartei erfaßt werden. Die Arbeiten an der Errichtung dieser Kartei, die mit einer Überprüfung der derzeitigen tatsächlichen Ausübung der Benutzung verbunden sind, stehen im wesentlichen vor dem Abschluß. Im Abschnitt II desselben Erlasses ist bestimmt, in welcher Weise die Regierungspräsidenten unter Verwendung der Kontrollkartei eine laufende Kontrolle über die weitere wasserwirtschaftliche Entwicklung im Hinblick auf die Benutzung der Gewässer ausüben sollen. Diese Kontrolle soll und muß den Regierungspräsidenten auch die Feststellung ermöglichen, ob die zuständigen Wasseraufsichtsbehörden ihren wasseraufsichtlichen Aufgaben ordnungsmäßig nachgekommen sind.

Um die Überwachung der Kleinverschmutzer, insbesondere der Grundstückskläranlagen, besser als bisher durchführen zu können, empfiehlt sich die Einstellung von Klärmeistern bei den Stadt- und Kreisverwaltungen.

6. Ich nehme Anlaß, darauf hinzuweisen, daß eine mangelnde oder unzureichende Wahrnehmung der den Wasseraufsichtsbehörden übertragenen Aufgaben und Befugnisse gerade auf dem Gebiete der Abwasserleitungen dienstlich nicht verantwortet werden und auch unter Umständen dazu führen kann, daß Personen, die dadurch in ihren Rechten beeinträchtigt werden, Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Amtspflichten erheben können.
7. Den Gem. RdErl. d. Wirtschaftsministers, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Sozialministers betr. Einleitung von Flüssigkeiten in einen Wasserlauf v. 29. 9. 1948 (MBI. NW. S. 549) hebe ich hiermit auf.
- Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Minister für Wirtschaft und Verkehr und dem Minister für Arbeit und Soziales.

An alle Wasseraufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1958 S. 1603.

G. Arbeits- und Sozialminister

Soziale Fürsorge; hier: Erziehungsbeihilfen nach § 27 Abs. 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 7. 1958
— IV A 1 — 5300.2

Bei der Anwendung des § 27 Abs. 1 BVG und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften und -anordnungen sind verschiedene Zweifel aufgetreten, zu denen ich wie folgt Stellung nehme:

1. Antrag

Nach den Verwaltungsvorschriften zu § 27 Abs. 1 BVG werden Erziehungsbeihilfen auf Antrag gewährt. Voraussetzung für die Gewährung ist, daß der Jugendliche gewillt ist, den üblichen Ausbildungsgang zu durchlaufen und sich einer etwa vorgeschriebenen Abschlußprüfung zu unterziehen. Demzufolge muß in der Entscheidung über den Antrag zum Ausdruck kommen, daß, sofern die weiteren Voraussetzungen für die Gewährung von Erziehungsbeihilfe vorliegen, die gesamte

Ausbildung als förderungswürdig anerkannt wird. Es bedarf daher keines neuen Antrages, wenn innerhalb der Gesamtausbildung ein neuer Ausbildungsabschnitt beginnt. Der einmal gestellte Antrag auf Erziehungsbeihilfe ist bis zur Beendigung der Ausbildung wirksam.

Die im Abschn. VI Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsvorschriften vorgesehene Befristung der Leistungen hat nur insofern Bedeutung, als im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung öffentlicher Mittel zwischenzeitlich geprüft werden muß, ob im Verlauf der Ausbildung eine Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse eingetreten ist und somit die weiteren Voraussetzungen für die Gewährung der Erziehungsbeihilfe noch vorliegen.

Werden die zu Beginn eines neuen Ausbildungsabschnittes zu fordernden Unterlagen nicht rechtzeitig (regelmäßig vor Abschluß des auslaufenden Ausbildungsabschnittes) vorgelegt, wird zwar die auf einen Ausbildungsabschnitt befristete Erziehungsbeihilfe mit dem Ende des Ausbildungsabschnittes einzustellen sein, ihre Zahlung ist jedoch rückwirkend auch ohne formellen Antrag des Berechtigten wieder aufzunehmen, wenn festgestellt wird, daß die Voraussetzungen für die Gewährung einer Erziehungsbeihilfe ohne Unterbrechung vorliegen.

2. Förderungsdauer

Maßgebend für die Dauer der Förderung ist die in der Ausbildungs- bzw. Prüfungsordnung für das jeweilige Fach vorgesehene Ausbildungszeit, sofern nicht besondere Gründe eine darüber hinausgehende Förderung rechtfertigen.

Für die Förderungsdauer von Studenten wissenschaftlicher Hochschulen in der Bundesrepublik und Berlin (West) sollen die in den Amtlichen Nachrichten „Berufskunde“ des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung (Sonderheft 1 v. 31. 1. 1953) und die in der Anlage 4 zu den „Richtlinien für die Förderung von Studenten wissenschaftlicher Hochschulen in der Bundesrepublik und Berlin (West)“ d. Bundesministers des Innern v. 1. 3. 1958 — III 3 — 33 435 — 3202/58 — aufgeführten Studienzeiten als Anhalt dienen.

3. Ausbildungskosten

a) Aufwendungen für Lernmittel

Die mit Bezugserlaß bekanntgegebenen Pauschalbeträge für die Beschaffung von Lernmitteln sind im Hinblick auf die Preise für Fachbücher nicht mehr angemessen. Es können daher zur Abgeltung der Kosten für Lernmittel folgende Pauschalbeträge für ein Semester festgesetzt werden, sofern der Erziehungsbeihilfeberechtigte nicht größere Ausgaben nachweist.

Bei Hochschulstudien

1) Wissenschaftliche Hochschulen: Fachrichtung

Geisteswissenschaften	60,— DM
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften	60,— DM
Naturwissenschaften ohne Chemie	85,— DM
Chemie	110,— DM
Medizin	85,— DM
Zahnmedizin	110,— DM
Technik	110,— DM

2) Pädagogische Akademien 60,— DM

Beim Besuch von Fachschulen (Fachschulen und höhere Fachschulen)

Gewerbliche Fachschulen	70,— DM
Kaufmännische Fachschulen	60,— DM
Hauswirtschaftliche Fachschulen	60,— DM
Landwirtschaftliche (forstwirtschaftliche, gartenbauliche und landwirtschaftlich-hauswirtschaftliche) Fachschulen	60,— DM
Bergschulen	60,— DM
Sozialpädagogische Fachschulen	60,— DM
Wohlfahrtsschulen	60,— DM
Textilingenieurschulen	70,— DM
Ingenieurschulen für Maschinenwesen	95,— DM
Ingenieurschulen für Bauwesen	85,— DM

Soweit Aufwendungen für Lernmittel nach vorstehenden Pauschalbeträgen abgegolten werden, ist auf Belege über die Verwendung der Beträge zu verzichten.

Studierende an Werkkunstschulen und Konservatorien müssen die Höhe der Aufwendungen für Lernmittel nachweisen; die Notwendigkeit der Ausgaben muß von der Ausbildungsstätte bescheinigt werden. Die Lernmittelbeihilfen sollen bei Studierenden an Werkkunstschulen 120,— DM und bei Studierenden an Konservatorien 135,— DM nicht übersteigen.

b) Taschengeld

Der Bezugserlaß enthält eine Empfehlung zur Höhe des Taschengeldes. Seit 1954 ist eine Preissteigerung eingetreten. Ich empfehle daher, für Jugendliche in Heimunterbringung ein Taschengeld von 20,— DM und, soweit sie eine Hoch- oder Fachschule besuchen, ein Taschengeld von 25,— DM, für nicht in Heimen untergebrachte Jugendliche vom 14. bis zum 18. Lebensjahr ein Taschengeld bis zu 15,— DM und für Jugendliche über 18 Jahre bis zu 20,— DM monatlich anzusetzen.

4. Feststellung der Höhe der Erziehungsbeihilfe

Erhält der Jugendliche kostenlos Unterkunft und Verpflegung in einem Heim, Internat oder einer Pflegestelle, so ist bei der Feststellung der Höhe der Erziehungsbeihilfe insoweit kein Bedarf anzusetzen, da Kosten für Unterkunft und Verpflegung nicht entstehen. Dementsprechend entfällt auch auf der Einkommenseite die Bewertung dieser Sachbezüge etwa in Anlehnung an die Bekanntmachung des Oberversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen über die Bewertung der Sach-

bezüge für die Sozialversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen v. 10. März 1958 (GV. NW. S. 88). Andererseits kann nicht verkannt werden, daß bei dieser Berechnungsart Bedürfnisse unberücksichtigt bleiben, die bei der Bedarfsberechnung durch Einsetzen des doppelten Richtsatzes aufgefangen würden. Ich empfehle daher, in Fällen, in denen Unterbringung und Verpflegung durch Naturalleistungen gewährt werden, zur Deckung solcher Bedürfnisse (z. B. Instandhaltung von Kleidung, Wäsche und Schuhwerk, Beschaffung von Wäsche und Hausrat von geringerem Anschaffungswert) neben dem Taschengeld einen entsprechenden Betrag (in der Regel etwa 20,— DM) einzusetzen. Hierdurch wird die Zuerkennung eines individuell zu bemessenden Sonderbedarfs etwa für Kleidung und sonstige unabwiesbare Aufwendungen nicht berührt.

Als „Pflegestelle“ im Sinne des Abschn. IV, Ziff. 1 b, cc) meines Bezugserl. ist auch die Unterbringung eines nach § 27 Abs. 1 BVG zu fördernden Jugendlichen ohne Rücksicht auf sein Alter in einer fremden Haushaltsgemeinschaft zu verstehen, sofern diese Unterbringung zum Zwecke einer Schul- oder Berufsausbildung geboten erscheint. Deshalb befindet sich z. B. auch ein Lehrling, der bei seinem Meister Unterkunft und Verpflegung erhält, in einer „Pflegestelle“ im Sinne der genannten Bestimmung.

Bezug: RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 27. 1. 1954 — IV A 1 — KFH/53 — (MBL. NW. S. 266).

An die Landschaftsverbände,
Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBL. NW. 1958 S. 1607.

Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Juni 1958 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Juli 1958

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 7. 1958 — III A 2 — 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt	Tarifreg.- Nr.
Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)			
8601	Vereinbarung über die Löhne für Landarbeiter im Landesteil Nordrhein vom 23. 5. 1958	1. 4. 1958	2695/4
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
8602	Tarifvertrag über die Entlohnung der Betriebsstudienhauer und Staubmesser (Eingruppierung in die Lohnordnung) im rhein.-westf. Steinkohlenbergbau vom 7. 5. 1958	1. 5. 1958	1199/33
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
8603	Vereinbarung zur Regelung der Löhne und Gehälter für das Personal von 10 Rheinstrombaggereien in Nordrhein-Westfalen vom 16. 5. 1958 . .	1. 5. 1958	1397/11
8604	Tarifvereinbarung zur Erhöhung der Löhne für die gewerblichen Arbeitnehmer für die Gruppe II der hohlglaserzeugenden Industrie in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen vom 8. 5. 1958	1. 4. 1958	1900/17
8605	Tarifvertrag zur Erhöhung der Löhne in den Betrieben der nordwestfälischen Kalkindustrie im Grenzgebiet Rheine-Dörenthe vom 6. 6. 1958 . .	1. 4./ 1. 6. 1958	2271/8
8606	Gehaltsabkommen für Angestellte, Meister und Lehrlinge in der keramischen Wand- und Bodenfliesenindustrie in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen und Hamburg vom 18. 4. 1958 (abgeschlossen mit dem GEDAG)	1. 2. 1958	2898/2
8607	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Spiegelglaswerke Germania AG. in Porz-Urbach vom 28. 5. 1958 (abgeschlossen mit dem Christlichen Bau- und Holzarbeiterverband Deutschlands)	1. 3. 1958	2928/3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt	Tarifreg.- Nr.
8608	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge des Betonsteingewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 11. 4. 1958	1. 4. 1958	3160
8609	Lohntarifvertrag für die Arbeiter und Lehrlinge der Glasfabrik Rheinkristall, Leichlingen (Rhld.) vom 12. 5. 1958	12. 5. 1958	3194
8610	Lohntarifvertrag für 16 Firmen der Sand-, Kies- und Mörtelindustrie in Niedersachsen, Bremen und Westfalen vom 5. 5. 1958	1. 5. 1958	3202
8611	Gehaltstarifvertrag und Regelung des Urlaubs und der Arbeitszeit für die Angestellten und Meister der westdeutschen Natursteinindustrie (Nordrhein-Westfalen mit Ausnahmen) vom 24. 4. 1958 (abgeschlossen mit der Gew. Bau-Steine-Erden)	1. 4. 1958	3203
8612	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 4. 1958	3203/1
8613	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 4. 1958	3203/2
8614	Lohntarifvertrag für die Arbeiter und gewerblichen Lehrlinge der Firma Deutsche Plax GmbH., Gelsenkirchen-Rotthausen vom 3. 5. 1958 . .	1. 3. 1958	3211
8615	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten sowie kaufm. u. techn. Lehrlinge der Firma Deutsche Plax GmbH., Gelsenkirchen-Rotthausen vom 3. 5. 1958	1. 3. 1958	3211/1
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
8616	2. Nachtragsvereinbarung mit Protokollnotiz vom 20. 5. 1958 zur Lohnvereinbarung für das Kraftfahrzeuggewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 2. 12. 1955/4. 10. 1956	1. 6. 1958	159/9
8617	Vereinbarung über die Änderung der Ortsklasseneinteilung im Kraftfahrzeuggewerbe im Lande Nordrhein-Westfalen vom 27. 5. 1958	—	159/10
8618	Nachtragsvereinbarung vom 27. 5. 1958 mit Protokollnotiz zum Gehaltsabkommen für die Angestellten und Meister des Kraftfahrzeuggewerbes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. 11. 1948/4. 10. 1956 . . .	1. 6. 1958	940/8
8619	Arbeitszeit- und Lohnabkommen für die Werke der Eisen- und Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 23. 5. 1958	1. 2. 1958/ 1. 1. 1959	1400/11
8620	Vereinbarung vom 29. 5. 1958 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Graveure, Galvaniseure, Gürtler und verwandte Berufe im Bundesgebiet vom 3. 1. 1957	1. 6. 1958	2875/2
8621	Lohntarifvertrag für die Graveure, Galvaniseure, Gürtler und verwandte Berufe im Bundesgebiet vom 29. 5. 1958	1. 6. 1958	2875/3
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
8622	Vereinbarung vom 6. 12. 1957 zur Änderung der Erziehungsbeihilfen in dem Tarifvertrag für die Angestellten und Lehrlinge der Textilindustrie in M.Gladbach, Rheydt und Umgebung vom 5. 4. 1957 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 10. 1957	369/40
8623	Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 10. 1957	369/41
8624	Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA	1. 10. 1957	369/42
8625	Vereinbarung vom 6. 12. 1957 zur Änderung der Erziehungsbeihilfen für die Lehrlinge und Anlernlinge in der Textilindustrie in M.Gladbach, Rheydt und Umgebung aus dem Lohntarifvertrag vom 4. 2. 1957	1. 10. 1957	426/16a
8626	Tarifvertrag vom 29. 4. 1958 zur Änderung und Ergänzung des Lohn-tarifvertrages für die Textilindustrie im Bereich M.Gladbach, Rheydt und Umgebung vom 4. 2. 1957	1. 4. 1958	426/17
8627	Vereinbarung über die Neuregelung der Gehälter für die kaufm. und techn. Angestellten, Meister, Musterzeichner, Patroneure und Kartenschläger in der Textilindustrie am linken Niederrhein vom 12. 6. 1958 . .	1. 6. 1958	454/13
8628	Gehaltsabkommen für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der rechtsrheinischen Textilindustrie vom 23. 5. 1958	1. 6. 1958	1700/14
8629	Tarifvertrag zur Neuregelung der Gehälter und Erziehungsbeihilfen für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Aachener Textilindustrie vom 17. 4. 1958	1. 4. 1958	2373/3
8630	Entscheidung des Tarifausschusses vom 23. 5. 1958 über „allgemeine Lohnbestimmungen“ zum Tarifvertrag für die Arbeiter der Textilindustrie in Westfalen und im Reg.Bez. Osnabrück vom 8. 2. 1957/27. 2. 1958	17. 2. 1958	2645/4
8631	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne für die Arbeiter der Firma Velvetfabrik Loospfad GmbH., Krefeld vom 12. 6. 1958	1. 4. 1958	2954/2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt	Tarifreg.-Nr.
8632	Lohntarifvertrag für die lumpensortierenden Betriebe im Lande Nordrhein-Westfalen vom 23. 5. 1958	1. 6. 1958	2958/2
8633	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für die gewerblichen Arbeitnehmer der Sack- und Segeltuchwarenfabriken in Nordrhein-Westfalen vom 6. 5. 1958	1. 5. 1958	3193
8634	Manteltarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Textilindustrie in M.Gladbach, Rheydt und Umgebung vom 5. 5. 1958 (abgeschlossen mit der Gew. Textil-Bekleidung und der DAG)	1. 4. 1958	3205
8635	Manteltarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV und VwA	1. 4. 1958	3205/1
8636	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Textilindustrie in M.Gladbach, Rheydt und Umgebung vom 13. 5. 1958 (abgeschlossen mit der Gew. Textil-Bekleidung)	1. 4. 1958	3205/2
8637	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 4. 1958	3205/3
8638	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 4. 1958	3205/4
8639	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA	1. 4. 1958	3205/5
8640	Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in den Ausrüstungsbetrieben der Textilindustrie von Hagen, Herdecke und Hohenlimburg vom 4. 6. 1958	1. 7. 1958	3204
8641	Vereinbarung über die Löhne für die Crefelder Baumwollspinnerei, Krefeld vom 21. 5. 1958	1. 4. 1958	3212
8642	Vereinbarung zur Regelung der Löhne für 3 Firmen der Textilindustrie in Krefeld vom 12. 6. 1958	1. 4. 1958	3213
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
8643	Lohntarifvertrag und Regelung der Erziehungsbeihilfen für die Arbeiter und gewerblichen Lehrlinge der papiererzeugenden Industrie im Reg.Bez. Düsseldorf und Reg.Bez. Köln rechts des Rheines vom 6. 6. 1958	1. 5. 1958	753/4
8644	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie im Bereich der Arbeitgeberverbände Aachen, Essen, Köln, Solingen und Wuppertal vom 6. 3. 1958 . .	1. 2. 1958	2970/2
Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)			
8645	Tarifvertrag Nr. 16 über den Beitritt der Bundesdruckerei zum Tarifvertrag Nr. 114 über die Gewährung von Krankenzuschüssen, Krankenbeihilfen und Krankenbezügen bei Arbeitsunfällen an Angestellte der Deutschen Bundespost vom 17. 4. 1958	1. 4. 1958	3181/1
Gewerbegruppe XV (Lederindustrie)			
8646	Lohntarifvertrag für die nordwestdeutsche ledererzeugende Industrie (Niedersachsen, Bremen und Teile von Nordrhein-Westfalen) vom 5. 2. 1958	1. 2. 1958	1644/6
8647	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne und Erziehungsbeihilfen für die Treibriemen-, techn. Lederartikel- und Arbeiterschutzartikelindustrie in den Ländern Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg vom 21. 5. 1958	1. 6. 1958	1712/5
8648	Schiedsspruch zur Erhöhung der Löhne und Lehrlingsvergütungen in der linksrheinischen ledererzeugenden Industrie vom 2. 4. 1958	1. 4. 1958	2317/5
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
8649	Abkommen vom 14. 5. 1958 zur Änderung des Lohntarifvertrages für die Holzbearbeitung (Sägeindustrie und verwandte Betriebe sowie Holzhandlungen) im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. 1. 1957	1. 5./ 1. 9. 1958	1562/6
8650	Tarifvertrag vom 2. 6. 1958 zur Änderung der Löhne aus dem Tarifvertrag für die Arbeiter der Firma Lippische Celluloidwarenfabrik Knigge & Lindloff, Schötmar i. L. vom 16. 11. 1956/17. 5. 1957	2. 6. 1958	2876/2
8651	Lohnvereinbarung vom 9. 6. 1958 zur Erhöhung der Entgelte und Löhne für die Heim- und Betriebsarbeiter in der Stuhl- und Rahmenflechtereie aus der Lohnvereinbarung vom 21. 12. 1956	1. 6. 1958	2881/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt	Tarifreg.-Nr.
8652	Vereinbarung vom 24. 3. 1958 zur Ergänzung des Lohntarifvertrages für die Polstermöbel- und Matratzenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 24. 3. 1958	1. 1. 1959	2920/5
8653	Anschlußvereinbarung vom 4. 4. 1958 mit der Firma Wilhelm Stakelbeck, Polstermöbel und Matratzenfabrik, Hunnebrock Krs. Herford, zum Lohntarifvertrag für die Polstermöbel- und Matratzenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 24. 3. 1958	—	2920/6
8654	Lohntarifvertrag vom 29. 4. 1958 zur Änderung und Wiederinkraftsetzung des Lohntarifvertrages für die Firma Leopoldsthaler Möbelfabrik und Westdeutsche Holzindustrie, Detmold vom 18. 4. 1957	15. 4./ 1. 6. 1958	2972/1
8655	Tarifvertrag vom 12. 5. 1958 nebst Lohntafel zur Änderung des Tarifvertrages für die Arbeiter der Firma H. & P. Sommerkorn, Spezialnähmaschinenmöbelfabrik, Heiligenkirchen i. L. vom 12. 6. 1957	15. 4./ 1. 6. 1958	3019/1
8656	Tarifvertrag vom 12. 5. 1958 zur Änderung des Lohntarifvertrages für die Arbeiter der Firma Külkens & Anger, Polstermöbel- und Bettpolsterfabrik, Dortmund-Barop vom 29. 4. 1957	18. 4. 1958	3001/2

Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)

8657	Gehaltstarifvertrag und Regelung der Arbeitszeit für die Angestellten der Ernährungsindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. 3. 1958 (abgeschlossen mit der Gew. Nahrung-Genuß-Gaststätten und der DAG)	1. 3. 1958	622/31
8658	Zusatzvereinbarung vom 7. 3. 1958 für die Backmeister der Brotindustrie zum Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der Ernährungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 7. 3. 1958 (abgeschlossen mit der Gew. Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 3. 1958	622/32
8659	Zusatzvereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 3. 1958	622/33
8660	Zusatzvereinbarung vom 7. 3. 1958 für die Verkaufsstellen der Brotindustrie zum Tarifvertrag zur Regelung der Gehälter und der Arbeitszeit für die Angestellten der Ernährungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 7. 3. 1958 (abgeschlossen mit der Gew. Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 3. 1958	622/34
8661	Zusatzvereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 3. 1958	622/35
8662	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Lehrlinge in der Zigarrenherstellung in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen vom 23. 5. 1958	1. 5. 1958/ 1. 1. 1959	1773/7
8663	Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Außenstellen der GEG-Fischwarenfabrik vom 29. 4. 1958	1. 4. 1958	2909/13
8664	Gehaltsabkommen für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Zuckerindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. 5. 1958	1. 5. 1958	3055/1
8665	Lohntarifvertrag für die Nahrungsmittelindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 21. 5. 1958	1. 6. 1958	3199
8666	Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Süßwarenindustrie im Bundesgebiet und Westberlin vom 12. 3. 1958	1. 5. 1958	3200
8667	Manteltarifvertrag für die Werkmeister in der Zigarrenherstellung im Bundesgebiet vom 17. 5. 1958	18. 5. 1958	3214
8668	Gehaltstarifvertrag für die Werkmeister in der Zigarrenherstellung im Bundesgebiet vom 17. 5. 1958	18. 5. 1958	3214/1
8669	Manteltarifvertrag für die Arbeiter in der Zigarrenherstellung im Bundesgebiet vom 17. 5. 1958	18. 5. 1958	3215
8670	Lohntarifvertrag für die Zigarrenherstellung im Bundesgebiet vom 17. 5. 1958	18. 5. 1958/ 1. 1. 1959	3215/1
8671	Lohntarifvertrag für vier Firmen der Olindustrie in Neuß vom 13. 6. 1958	1. 6. 1958	3218

Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)

8672	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Bekleidungsindustrie im Landesteil Westfalen vom 15. 4. 1958 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 4. 1958	1835/3
8673	Tarifvertrag vom 10. 6. 1958 zur Änderung des § 6 des Manteltarifvertrages für die Arbeiter der Schuhindustrie im Bundesgebiet vom 7. 3. 1956/1. 7. 1957	1. 4. 1958	2720/7

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt	Tarifreg.-Nr.
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
8674	Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne für das Malerhandwerk im Landesteil Westfalen-Lippe vom 31. 5. 1958	16. 6. 1958	805/31
8675	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne für das Bauten- und Eisenschutzwerte im Bundesgebiet vom 13. 5. 1958	1. 6. 1958	1740/8
8676	Lohntarifvertrag für das Abbruchgewerbe im Bundesgebiet mit Ausnahme von Hamburg und des Saarlandes vom 14. 5. 1958	15. 5. 1958	1888/7
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- u. Elektrizitätswerke)			
8677	Tarifvereinbarung über die Erhöhung der Gehälter und Erziehungsbeihilfen bei der Firma Niederrheinische Licht- und Kraftwerke AG., Rheydt vom 8. 5. 1958	1. 5. 1958	503/8
8678	Manteltarifvertrag für Angestellte der Ruhrgas-Aktiengesellschaft, der Steinkohlen-Elektrizität-Aktiengesellschaft und der Steinkohlengas Aktiengesellschaft vom 14. 5. 1958	1. 1. 1958	3201
8679	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Ruhrgas-Aktiengesellschaft, der Steinkohlen-Elektrizität-Aktiengesellschaft und der Steinkohlengas Aktiengesellschaft vom 14. 5. 1958	1. 1. 1958	3201/1
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
8680	Tarifvertrag zur Erhöhung der Löhne für gewerbliche Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Gelsenkirchen-Vest Recklinghausen vom 27. 1. 1958	1. 2. 1958	1601/7
8681	Manteltarifvertrag für alle Mitarbeiter einschließlich der Lehrlinge und Anlernlinge bei den Betriebsstellen der Konsumgenossenschaften im Bundesgebiet und Westberlin vom 15. 4. 1958 (Neufassung) (abgeschlossen mit der DAG)	1. 5. 1958	1930/17
8682	Schlichtungsvereinbarung für die Konsumgenossenschaften im Bundesgebiet und Westberlin vom 16. 4. 1958 (abgeschlossen mit der DAG)	16. 4. 1958	1930/18
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
8683	Manteltarifvertrag mit Protokollnotiz für die Arbeitnehmer der Associated Press GmbH. (mit Ausnahme der Redakteure und Bildberichterstatter) vom 18. 4. 1958	1. 4. 1958	3216
8684	Gehaltstarifvertrag für die Arbeitnehmer der Associated Press GmbH. (mit Ausnahme der Redakteure und Bildberichterstatter) vom 18. 4. 1958	1. 4. 1958	3216/1
8685	Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für die Angestellten der Gesellschaft für Lagereibetriebe mbH. im Bundesgebiet vom 10. 3. 1958	1. 4. 1955	3217
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
8686	Tarifvereinbarung vom 28. 4. 1958 zur Änderung der Tarifvereinbarung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Bediensteten der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet (mit Ausnahmen) vom 10. 9. 1957	1. 1. 1958	3097/2
8687	Tarifvertrag über die Neuregelung der Arbeitszeit für das Krankenpflegepersonal in den Heilstätten, Sanatorien, Krankenhäusern und Heimen der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet (mit Ausnahmen) vom 11. 11. 1957 (Neufassung)	1. 4. 1958	3119/1
8688	Lohntarifvertrag für die Arbeiter der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz vom 12. 5. 1958	1. 4. 1958	3192
8689	Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne für die Lohnempfänger der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet (mit Ausnahmen) vom 5. 5. 1958	1. 4. 1958	3197
8690	Tarifvertrag über die Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle für die Arbeiter der Knappschaften und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 1. 12. 1957	1. 7. 1957	3209
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
8691	Tarifvertrag Nr. 2/1958 vom 21. 5. 1958 zur Neuregelung der Arbeitszeitbestimmungen und der Lohnabelle des Lohntarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn vom 22. 2. 1954	1. 6. 1958	2160/28

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt	Tarifreg.- Nr.
8692	Tarifvertrag Nr. 119 über die Neuregelung der Löhne für die Arbeiter der Deutschen Bundespost vom 21. 5. 1958	1. 4. 1958	2400/9
8693	Lohntarifvertrag für die Betriebe des privaten Omnibusgewerbes im Landesteil Nordrhein vom 21. 5. 1958	1. 6. 1958	2545/3
8694	Tarifvertrag Nr. 4/1958 über die Arbeitszeitverkürzung für die Handwerkslehrlinge der Deutschen Bundesbahn vom 4. 6. 1958	1. 6. 1958	2670/2
8695	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Lehrlinge des privaten Personenverkehrsgewerbes im Landesteil Nordrhein vom 21. 5. 1958	1. 6. 1958	2977/2
8696	Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer im Kraftdroschken- und Mietwagenverkehr mit Pkw im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. 5. 1958	1. 5. 1958	3195
8697	Lohntarifvertrag für den Kraftdroschken- und Mietwagenverkehr mit Pkw im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. 5. 1958	1. 5. 1958	3195/1
8698	Tarifvertrag Nr. 120 über die Neuregelung des Erholungsurlaubs für die Angestellten der Deutschen Bundespost vom 3. 6. 1958	1. 4. 1958	3196
Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)			
8699	Änderungsvereinbarung vom 1. 4. 1958 zum Manteltarifvertrag für die Deutsche Schlaf- und Speisewagengesellschaft vom 15. 6. 1957 . .	1. 4. 1958	3014/4
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
8700	Tarifvertrag über die Berücksichtigung arbeitsfreier Tage bei der Berechnung des Urlaubs für die Arbeiter der Länder vom 23. 4. 1958 . . .	1. 4. 1958	706/1
8701	Tarifvertrag über die Neuregelung der Eingruppierung der im Fremdsprachendienst beschäftigten Tarifangestellten der Bundesverwaltung vom 28. 2. 1958	1. 1. 1958	2231/1
8702	Gehaltsabkommen für die beim Hauptausschuß und den Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt beschäftigten Angestellten vom 22. 4. 1958	1. 4. 1958	2331/11
8703	Zusatztarifvertrag Nr. 1 vom 22. 4. 1958 zum Bundesmanteltarifvertrag für die Beschäftigten beim Hauptausschuß und den Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt im Bundesgebiet vom 18. 4. 1956 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1958	2331/12
8704	5. Zusatzvertrag vom 22. 4. 1958 zur Änderung der §§ 9, 11 und 19 des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer beim Hauptausschuß und den Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt vom 2. 11. 1954 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 4. 1958	2331/13
8705	Lohn- und Gehaltsvereinbarung für die Arbeitnehmer beim Hauptausschuß und den Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt vom 22. 4. 1958 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 4. 1958	2331/14
8706	Änderungsvereinbarung Nr. 7 vom 30. 5. 1958 über die Aufstellung eines Ortslohnklassenverzeichnisses zum Anhang O des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften vom 28. 1. 1955	1. 5. 1958	2380/25
8707	Änderungsvereinbarung Nr. 16 vom 20. 5. 1958 zur Erhöhung der Tariflöhne und -gehälter der Arbeitnehmer in metallverarbeitenden Großbetrieben im Geltungsbereich des Ergänzungstarifvertrages Nr. 12a zum Tarifvertrag für die Arbeitnehmer bei den Streitkräften vom 28. 1. 1955 (abgeschlossen mit der I.G. Metall)	1. 5. 1958	2380/23
8708	Änderungsvereinbarung Nr. 16a vom 20. 5. 1958 zur Erhöhung der Tarifgehälter der Angestellten in metallverarbeitenden Großbetrieben im Geltungsbereich des Ergänzungstarifvertrages Nr. 12b zum Tarifvertrag für die Arbeitnehmer bei den Streitkräften vom 28. 1. 1955 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 5. 1958	2380/23a
8709	Ergänzungstarifvertrag Nr. 24 zur Regelung der Arbeits- und Entlohnungsbedingungen der in der Einheit 1 (BR) Corps Troops Workshop Detachment R.E.M.E. Künsebeck beschäftigten Arbeitnehmer vom 30. 5. 1958 zum Tarifvertrag für die Arbeitnehmer bei den Streitkräften vom 28. 1. 1955	1. 5. 1958	2380/24
8710	Änderungsvereinbarung Nr. 13a vom 15. 5. 1958 für die Angestellten in Beherbergungs-, Gaststätten- und Kantinenbetrieben zum Tarifvertrag für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften vom 28. 1. 1955 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 5. 1958	2380/26

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt	Tarifreg.- Nr.
8711	Vereinbarung vom 19. 3. 1958 zur Änderung der §§ 5, 6 und 14 der Sondervereinbarung für den Dienstzweig „Einrichtungen der Wohlfahrts-, Jugend- und Gesundheitspflege sowie Schulen“ des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in der Fassung vom 29. 10. 1957	1. 11. 1957	2515/24
8712	Vereinbarung vom 19. 3. 1958 zur Einschaltung eines § 2a in den Lohnvertrag für die Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, die unter die Sondervereinbarung für den Dienstzweig „Einrichtungen der Wohlfahrts-, Jugend- und Gesundheitspflege sowie Schulen“ fallen vom 24. 5. 1957	1. 3. 1958	2515/25
8713	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst in der christlichen Gewerkschaftsbewegung Deutschlands vom 11. 6. 1958 zum Tarifvertrag über die Neuregelung der Löhne für die Arbeiter der Bundesverwaltung vom 21. 4. 1958	1. 4. 1958	3177/1
8714	Tarifvertrag über den Erholungsurlaub für Tarifangestellte der Länder im Urlaubsjahr 1958 vom 23. 4. 1958 (abgeschlossen mit der Gew. OTV und der DAG)	1. 4. 1958	3190
8715	Tarifvertrag über den Erholungsurlaub für die Lehrlinge und Anlernlinge der Länder vom 23. 4. 1958	1. 4. 1958	3190/1
8716	Tarifvertrag über die anderweitige Eingruppierung der im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst beschäftigten Tarifangestellten der Bundesverwaltung vom 30. 1. 1958	1. 1. 1958	3198
8717	Tarifvertrag über die Neuregelung der Stundenlöhne für die Arbeiter des Landschaftsverbandes Rheinland, die unter die TO.B fallen vom 6. 6. 1958	1. 4. 1958	3206
8718	Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne für die Arbeiter des Landschaftsverbandes Rheinland, die unter die StraTO und TO.RAB fallen vom 6. 6. 1958 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 4. 1958	3206/1
8719	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter	1. 4. 1958	3206/2
8720	Tarifvertrag über die Neuregelung der Vergütungen für die Arbeiter des Landschaftsverbandes Rheinland, die in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt werden vom 6. 6. 1958	1. 4. 1958	3206/3
8721	Tarifvertrag über die Neuregelung der Krankenbezüge für die Arbeiter des Landschaftsverbandes Rheinland (Änderung des § 15 TO.B) vom 6. 6. 1958 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 7. 1957	3207
8722	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter	1. 7. 1957	3207/1
8723	Tarifvertrag über die Neuregelung der Entgelte für Handwerkslehrlinge des Landschaftsverbandes Rheinland vom 6. 6. 1958	1. 4. 1958	3208
8724	Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit für die Angestellten des Bundes und der Länder vom 14. 6. 1958	1. 10. 1958	3210
8725	Tarifvertrag wie vor, jedoch für die Arbeiter	1. 10. 1958	3210/1
8726	Tarifvertrag wie vor, jedoch für die Lehrlinge und Anlernlinge	1. 10. 1958	3210/2

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
Gewerbegruppe II, XI, XVI, XVIII, XXIII, XXV, XXXI und XXXII.

— MBl. NW. 1958 S. 1609/10.

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

Betrifft: 6. Tagung der 2. Landschaftsversammlung Rheinland

Die 2. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer 6. Tagung auf

Montag, den 28. Juli 1958, 14.30 Uhr,
nach
Düsseldorf, Haus des Landtags, Plenarsaal,
einberufen worden.

Tagesordnung

1. Änderung von § 11 der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 3. 11. 1954
2. Wahl eines Landesrats

Düsseldorf, den 14. Juli 1958.

Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland:
K l a u s a.

— MBl. NW. 1958 S. 1623/24.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.
